

## ∞ Aus dem Lager der May-Gemeinde.

Kürzlich brachte die Köln. Volksztg. Eine Entgegnung ihres früheren Hauptredakteurs Dr. Cardauns auf die aus der Luft gegriffenen Gerüchte über seinen Rücktritt von der Redaktion. Unter anderem war ihm von einem May-Schwärmer zu Gemüte geführt worden, er „liege im Staub, getreten und zerschmettert“, er sei „schon gerichtet, von seinem Redaktionsthron herabgestiegen und habe nun im Privatleben Muße nachzudenken, ob seine Handlungen, seine Hetzartikel und zahllosen Vorträge gegen Karl May eines Christen würdig sind.“ Was war geschehen? Was hatte dieser unglückselige Angeklagte verbrochen? Wie und von wem war er „gerichtet“ worden? Aufklärung darüber gibt Dr. Cardauns selbst im neuesten Heft der Hist.-polit. Blätter in einem Aufsatz: Die „Rettung“ des Herrn Karl May. Vor einem halben Jahrzehnt hatte er an derselben Stelle „Hrn. Karl May von der anderen Seite“ geschildert und nachgewiesen: Von eben demselben Herrn, der in den achtziger Jahren, obwohl Protestant, katholisierende Abenteuerromane im Deutschen Hausschatz drucken ließ, seien genau um dieselbe Zeit fünf zum Teil ganz abscheuliche Schundromane in dem Münchmeyerschen Kolportageverlag (Dresden) erschienen. Schon vorher hatte May seine Autorschaft nicht bestritten, sondern versichert, seine Originalmanuskripte seien ganz reinlich gewesen, aber bereits der 1892 verstorbene Münchmeyer und später (seit 1899) dessen Firmanachfolger Adalbert Fischer hätte seine Originale zu unsittlichen Zwecken umgearbeitet. Da die angeblichen „Umarbeitungen“ Münchmeyers sich auf fünf Jahre erstreckten und Hunderte von Druckseiten schändlichster Art umfaßten, was Hr. May erst später bemerkt haben wollte, da er ferner nach dem Erscheinen des letzten Schundromans noch 14 Jahre wartete, bevor er eine Erklärung erließ, fand seine Verteidigung wenig Glauben, und der Fall schien erledigt. Um so mehr, als zwei Beleidigungsklagen, welche die Köln. Volksztg. gegen einen Freund des Hrn. May und den Verleger einer von May inspirierten Broschüre einleitete, mit dem glatten Widerruf der Beklagten endete. Aber allmählich wurde eine Art Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet. Zunächst klagte Hr. May seinerzeit in Friedberg (Hessen) wegen einer Zeitschriftennotiz, welche ihn beschuldigte, unsittliche Schriften geschrieben zu haben; als er deshalb angegriffen wurde, hätten sich bei ihm wirkliche oder nur verstellte Irrsinnserscheinungen gezeigt, und er sei in eine Irrenanstalt verbracht worden. Aus dem Widerruf der Beklagten wurde dann Kapital geschlagen. Jetzt weist Cardauns nach, daß in der Klageschrift gegen einen der Beklagten der Vorwurf unsittlicher Schriftstellerei sorgfältig ausgeschieden war, so daß die Klage (abgesehen von einem hier gleichgültigen Satz) sich nur auf die Irrenhausgeschichte bezog! Das war nur ein Vorspiel. Schon 1904, namentlich aber seit Herbst 1906, tauchten mit wachsender Bestimmtheit Preßnotizen auf, May sei wegen der Schundromane vollkommen gerechtfertigt. Der Verleger Fischer habe ihm bescheinigt, daß die unsittlichen Stellen nicht von May herrührten, und in einem großen, bis zum Reichsgericht getriebenen Prozeß habe sich seine Unschuld glänzend herausgestellt, seine Gegner müßten widerrufen usw.

Dr. Cardauns untersucht jetzt diese Aktion an der Hand von Akten und öffentlichen Erklärungen und kommt zu Ergebnissen seltsamster Art. Während Mays Verteidiger sich durchweg auf allgemeine Redensarten beschränkten, weist er im einzelnen urkundlich nach, daß „diese ganze Rettungskampagne nichts als ein einziger ungeheurer Schwindel ist.“ Die Ehrenerklärung Fischers für May ist allerdings authentisch, aber 1. hat Fischer früher genau das Gegenteil erklärt, 2. hat May selbst später, als er mit Fischer wieder in Konflikt kam, sich „gegen alle derartigen Sittenzeugnisse auf das Energischste verwahrt,“ und 3. bildet die Ehrenerklärung nur einen einzelnen Punkt eines am 11. Februar 1903 abgeschlossenen Vergleichs Mays mit seinem damaligen Prozeßgegner Fischer, in welchem er demselben die Schundromane zur freien Verfügung ohne alle Einschränkungen mit allen Urheber- und sonstigen Rechten überließ und nur den kostbaren Vorbehalt machte, Fischer müsse die seiner (Fischers) Ueberzeugung noch etwa anstößigen Stellen entfernen. Nach diesem Vergleich mit Fischer hat M. dann gegen die Witwe Münchmeyer weiter prozessiert auf Anerkennung von Verlagsverträgen, die er 1882 und in den folgenden Jahren mit dem verstorbenen Münchmeyer mündlich abgeschlossen haben will. Am 26. September 1904 fällte das Dresdener Landgericht ein Urteil dahin: Falls May einen formulierten Eid über den Inhalt der Verlagsverträge leiste, so solle die Beklagte verurteilt werden, ihm Rechnung zu legen. May hat diesen Eid geleistet, und das Teilurteil auf Rechnungslegung ist dann in der Oberlandesgerichtsinstanz sowie vom Reichsgericht aufrecht erhalten worden, womit natürlich der Prozeß

durchaus nicht zu Ende ist. Wer in diesem Prozeß recht hat, ist für die Oeffentlichkeit von sehr bescheidenem Interesse, um so interessanter aber die Tatsache, daß in dem ganzen sehr umfangreichen Teilurteil von der Schuld oder Unschuld Karl Mays an dem unsittlichen Inhalt der Schundromane auch nicht mit einem Worte die Rede ist! Das Landgericht hat über diesen Punkt, der überhaupt nicht zur Verhandlung stand, nicht das Mindeste festgestellt, das Oberlandesgericht und das Reichsgericht ebenso wenig, und alle gegenteiligen Behauptungen sind einfach aus der Luft gegriffen! Die Sache steht mithin genau auf demselben Fleck wie vor fünf Jahren, und die Blätter, welche in gutem Glauben, auf Grund des Urteils gegen die Witwe Münchmeyer, May für „rehabilitiert“ erklärten, sind angelogen worden.

---

Aus: Kölnische Volkszeitung, Köln. 16.08.1907.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Mai 2018